



Polzeiverordnung der Gemeinde Köngen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (PolVO)

mit eingearbeiteter Änderung vom 15. Juli 2008

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderates am 16.04.2007 verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsfläche ist jede der Öffentlichkeit beschränkt oder unbeschränkt zugängliche Fläche. Dazu gehören insbesondere
 - a) öffentliche Straßen (Absatz 2),
 - b) Gehwege (Absatz 3), sowie
 - c) Grün- und Erholungsanlagen (Absatz 4).
- (2) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg - StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, einschließlich Radwege.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Absatz 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4a StVO, sowie Treppen (Staffeln).
- (4) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen. Zu den Sport- und Spielplätzen gehören auch die Schulhöfe.

§ 2

Ruhestörender Lärm

- (1) Es ist verboten, die Ruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Hierzu gehören unter anderem lautes Singen, Schreien und Grölen wie auch Lärm aus und mit Kraftfahrzeugen – soweit nicht die StVO Anwendung findet. Dies gilt insbesondere in den Zeiten der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
Dies gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die

einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

- (3) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (4) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (5) Die Vorschriften anderer gesetzlicher Regelungen wie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV), der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), des Straßenverkehrsrechts und des Sonn- und Feiertagsgesetzes, bleiben unberührt.

§ 3

Abfälle, wiederverwertbare Stoffe, Geruchsbelästigungen

- (1) Alle Sammelbehälter für wiederverwertbare Stoffe (Altglassammelbehälter usw.) dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benützt werden. Das Abstellen neben den Containern ist verboten.
- (2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier, einzuwerfen.
- (3) Werden Speisen und / oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (4) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf öffentlicher Verkehrsfläche dürfen übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten nicht ausgegossen werden.
- (5) Die Vorschriften des Straßenrechts, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Abfallwirtschaftsrechts bleiben unberührt.

§ 4

Arbeiten an Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Reparaturen, Wartungen und Karosseriearbeiten an Kraftfahrzeugen dürfen auf öffentlicher Verkehrsfläche nicht durchgeführt werden. Ausgenommen sind Kleinstreparaturen wie z.B. Wechsel von Glühbirnen und Reparaturen zur unmittelbaren Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bei liegengebliebenen Fahrzeugen.

§ 5

Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) und in den Bereichen vom Burgweg bis Stadion (Gewanne „Fuchsgrube“ und „Burgwiesen“), sowie um den Friedhof (Gewanne „Grund“ und „Am Bilderhäuslenweg“) sind Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen an der Leine zu führen.
- (4) Im Übrigen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) Auf Sport- und Spielplätze sowie in die Parkanlage „Alter Friedhof“ dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind ausgebildete Begleithunde die von körperlich und / oder geistig behinderten Personen mitgeführt werden, sowie Diensthunde der Polizei und von Rettungsorganisationen (z.B. DRK) während des Dienstes.
- (6) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, sowie nicht auf landwirtschaftlichen Flächen während der Vegetationszeit und im Innenbereich nicht auf Grundstücken Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (7) In Fußgängerbereichen - Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung - ist das Reiten verboten.
- (8) Die Bestimmungen insbesondere des Wald- und Jagdrechts, des Landschaftsschutzes sowie der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 6

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften oder Bemalen

- (1) An öffentlichen Verkehrsflächen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes, oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Plakate und Anschläge, die, in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen, für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Zeitraum der Anbringung, sowie Größe und Anzahl der Plakate sind der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird, oder sonst erkennbar ist.

§ 7

Sport- und Spielplätze, Parkanlagen „Alter Friedhof“ und „Römerpark“

- (1) Das Betreten mit Hunden ist entsprechend § 5 Absatz 5 dieser Verordnung verboten.
- (2) Der Aufenthalt ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.
- (3) Sport- und Spielplätze dürfen im übrigen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 20:00 Uhr bis 10:00 Uhr) und in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht benutzt werden.

- (4) Das Befahren mit Sportgeräten wie Fahrrädern, Inlinern und dergleichen ist verboten.
- (5) Das Ballspielen ist verboten.
- (6) Sind an den Aushängen einer Anlage von den Absätzen 1 und 3 bis 5 abweichende Regelungen, sowie Regelungen über Altersbegrenzungen getroffen, gilt die Regelung an der Anlage.
- (7) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 8

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt,
 - 1. das Nächtigen,
 - 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - 3. das Verrichten der Notdurft,
 - 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen und ähnlichem, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 - 6. bei Veranstaltungen wie Märkten, Straßenfesten und ähnlichem, im Veranstaltungsgebiet Sportgeräte wie Fahrräder, Inliner und dergleichen zu benutzen.
- (2) Die Bestimmungen des Abfall-, Verkehrs- und Straßenrechts, sowie des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es, unbeschadet der vorstehenden Vorschriften, untersagt,
 - 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
 - 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen;

8. öffentliche Brunnen – auch auf sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen - entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, Inline-Skating zu betreiben sowie zu reiten, zu zelten und zu baden;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Tauben dürfen auf öffentlicher Verkehrsfläche nicht gefüttert werden.

§ 10

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen (Strom-, Wasser-, Abwasseranschluss) zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Ausnahmen können anlässlich von Veranstaltungen wie Orts- und Vereinsfesten durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.
- (3) Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Ruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 2 Abs. 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Sammelbehälter für wiederverwertbare Stoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt, oder Gegenstände daneben abstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 verbotene Abfälle in öffentliche Abfallkörbe einwirft,
7. entgegen § 3 Abs. 3 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
9. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten auf öffentlicher Verkehrsfläche ausgießt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Fahrzeugen Reparaturen, Wartungen oder Karosseriearbeiten auf öffentlicher Verkehrsfläche durchführt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 5 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 5 Abs. 5 Hunde auf Sport- und Spielplätze oder in Parkanlagen mitnimmt,
17. entgegen § 5 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 5 Abs. 7 in Fußgängerbereichen reitet,
19. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 6 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
20. entgegen § 7 Abs. 2 sich außerhalb der zugelassenen Zeiten auf Sport- und Spielplätzen und in den Parkanlagen aufhält,
21. entgegen § 7 Abs. 3 Sport- und Spielplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten benützt,
22. entgegen § 7 Abs. 4 Sport- und Spielplätze oder die Parkanlagen mit Sportgeräten befährt,
23. entgegen § 7 Abs. 5 Ball spielt,
24. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
25. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
26. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiaussschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen und ähnlichem, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
28. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
29. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 bei Veranstaltungen im Veranstaltungsgebiet Sportgeräte benutzt,
30. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
31. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der frei gegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
32. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
33. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
34. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
35. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
36. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
37. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet oder badet,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
40. entgegen § 9 Abs. 2 Tauben füttert,
41. entgegen § 10 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder sein Grundstück hierfür zur Verfügung stellt oder einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 duldet,

42. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
43. entgegen § 11 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder nicht in vorgeschriebener Weise anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- € und höchstens 1.000,-- € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 1. Februar 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Köngen, den 19. April 2007

gez.

Weil

Bürgermeister